

# Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Vermögensteuer und Änderung des Bewertungsgesetzes und anderer Gesetze

## A. Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist die Wiederbelebung der Vermögensteuer zum 1. Januar 2014 unter Beachtung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995.

## B. Lösung

- Wiedereinführung einer Vermögensteuer
- Persönlicher Freibetrag für natürliche Personen von 2 000 000 Euro, doppelter Freibetrag bei Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern.
- Abschmelzung des persönlichen Freibetrags um den Wert des übersteigenden Vermögens bis auf 500 000 Euro.
- Fortführung des verdoppelten persönlichen Freibetrags für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner im Todesjahr und den zwei folgenden Veranlagungsjahren.
- Sachliche Freistellung des Hausrats und des Altersvorsorgevermögens.
- Vermögensteuerpflicht für juristische Personen ohne persönlichen Freibetrag aber mit Vermögensfreigrenze von 200 000 Euro.
- Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch hälftigen Ansatz des Werts der Beteiligung beim Anteilseigner und Freistellung von Schachtelbeteiligungen (Halbvermögensprinzip).
- Einheitlicher Vermögensteuersatz von 1 %.
- Übernahme der für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer zum 1. Januar 2009 eingeführten Bewertungsregeln (Verkehrswert) bei der Vermögensteuer.
- Sicherstellung des Steuervollzugs durch Einführung einer Meldepflicht der Banken über Wert und Umfang der im Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände ab 50 000 Euro.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf führt zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern:

Vermögensteuer + 11,5 Mrd. Euro

Vollzugsaufwand:

Der Vollzug ist mit den vorhandenen Ressourcen (möglicherweise) zu bewältigen.

## **E. Sonstige Kosten**

1. Kosten für die Wirtschaft: .....
2. Kosten für soziale Sicherungssysteme: Keine.

**Artikel 1**  
**Vermögenssteuergesetz 2014**

**Abschnitt 1**  
**Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage**

**§ 1**  
**Unbeschränkte Steuerpflicht**

(1) Unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben:
  - a) Kapitalgesellschaften (insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Europäische Gesellschaften),
  - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften,
  - c) Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit,
  - d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
  - e) nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts,
  - f) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts,
  - g) Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht bereits unter den Buchstaben f) fallen. Als Gewerbebetrieb gelten auch die Verpachtung eines Gewerbebetriebes sowie Anteile an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(2) Unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen, sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu Personensteuern herangezogen werden.

(3) Die unbeschränkte Vermögenssteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen.

(4) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandssockel, soweit dort Naturschätze des

Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien dient.

## **§ 2 Beschränkte Steuerpflicht**

(1) Beschränkt vermögensteuerpflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; hierunter gehören auch die unter § 3 Absatz 1 des Außensteuergesetzes fallenden Personen.
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.

(2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Inland entfällt.

(3) Ein beschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des Absatzes 1 kann auf Antrag als unbeschränkt Steuerpflichtiger im Sinne des § 1 behandelt werden, wenn er am Stichtag nach § 8 seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat hat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist.

## **§ 3 Persönliche Befreiungen**

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit

1. das Bundeseisenbahnvermögen, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieurnehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Absatz 1 des Erdölbevorratungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1073),
2. die in § 5 Absatz 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Einrichtungen,
3. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,
4. rechtsfähige Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. In den Fällen des § 6 Absatz 1, 3 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes besteht Steuerpflicht jeweils für das Kalenderjahr, das einem Kalenderjahr folgt, für das die Kasse körperschaftsteuerpflichtig ist. In diesen Fällen ist von dem Betriebsvermögen der Teil anzusetzen, der dem Verhältnis entspricht, in dem der übersteigende Betrag im Sinne des § 6 Absatz 1 oder 5 des Körperschaftsteuergesetzes zu dem Vermögen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d oder e des Körperschaftsteuergesetzes steht,
5. kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
6. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Inte-

ressen ihrer Mitglieder wahrnehmen, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,

7. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband der in Nummer 6 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im Wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen,
8. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände sowie kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen,
9. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 8 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
10. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen. Satz 2 gilt nicht für die selbstbewirtschaftete forstwirtschaftliche Nutzung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 160 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes) und für Nebenbetriebe im Sinne des § 160 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes, die dieser Nutzung dienen,
11. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 10 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
12. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 12 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
13. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 14 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
14. der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, wenn er die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
15. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 16 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind. Dies gilt entsprechend für Sicherungsfonds im Sinne der §§ 126 und 127 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und Einrichtungen zur Sicherung von Einlagen bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung,
16. Bürgschaftsbanken (Kreditgarantiegemeinschaften) im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 17 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,
17. Wirtschaftsförderungsgesellschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 18 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie die für eine Befreiung von der Körperschaftsteuer erforderlichen Voraussetzungen erfüllen,

18. Gesamthafenbetriebe, im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 19 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
19. Zusammenschlüsse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 20 des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
20. die Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
21. gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), soweit sie von der Körperschaftsteuer befreit sind,
22. die Auftragsforschung öffentlich-rechtlicher Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, soweit das Vermögen überwiegend nicht steuerbefreiten Tätigkeiten im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 23 des Körperschaftsteuergesetzes dient, ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen,
23. private Schulen und andere allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtungen, soweit das Vermögen Leistungen dient, die nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind,
24. Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten Pflege Kranker und pflegebedürftiger Personen, wenn sie die für eine Befreiung von der Gewerbesteuer erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes erfüllen.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden, es sei denn, es handelt sich um Steuerpflichtige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 10, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den Rechtsvorschriften eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3), zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 91/2007 vom 6. Juli 2007 (ABl. EU Nr. L 328 S. 40), in der jeweiligen Fassung Anwendung findet, gegründete Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder des Artikels 34 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich innerhalb des Hoheitsgebiets eines dieser Staaten befindet, und mit diesen Staaten ein Amtshilfeabkommen besteht.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

Der Vermögensteuer unterliegt

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen das Gesamtvermögen (§§ 5 bis 8),
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen das Netto-Inlandsvermögen (§ 5 Absatz 7).

#### **§ 5**

#### **Vermögensermittlung**

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen wird der Wert des gesamten Vermögens (Gesamtvermögen) ermittelt.

(2) Zur Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens sind von dem Rohvermögen Schulden und Lasten abzuziehen, soweit sie nicht bei der Ermittlung des festgestellten Werts des Betriebsvermögens oder Anteils an einem Betriebsvermögen, bei der Ermittlung des Grundbesitzwerts für einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder in sonstiger Weise berücksichtigt worden sind. Schulden und Lasten sind nicht abziehbar, soweit sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der inländischen Besteuerung freigestellt sind. Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Veranlagungszeitpunkt (§ 8) geendet hat.

(3) Das Rohvermögen umfasst das

1. land- und forstwirtschaftliche Vermögen (§§ 157 bis 175 des Bewertungsgesetzes),
2. Grundvermögen (§§ 157, 159 und 176 bis 198 des Bewertungsgesetzes),
3. Betriebsvermögen (§§ 95 bis 109 und 157 des Bewertungsgesetzes) und das
4. sonstige Vermögen.

(4) Das Vermögen von Ehegatten und Lebenspartnern wird für die Ermittlung des Gesamtvermögens zusammen gerechnet, wenn sie nach § 16 Absatz 1 zusammen zur Vermögensteuer zu veranlagten sind.

(5) Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners zugerechnet, wenn dieser nach § 1 unbeschränkt steuerpflichtig ist.

(6) Zum Rohvermögen gehören nicht die Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Gesetze von der Vermögensteuer befreit sind.

(7) Bei beschränkt Steuerpflichtigen wird der Wert des Netto-Inlandsvermögens ermittelt. Zur Ermittlung des Werts des Netto-Inlandsvermögens sind vom Inlandsvermögen (§ 121 des Bewertungsgesetzes) die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten abzuziehen. Absatz 2 gilt entsprechend.

#Prüfen, ob Verweise auf § 5 erfolgt sind

## **§ 6**

### **Begriff und Umfang des sonstigen Vermögens**

(1) Als sonstiges Vermögen kommen, soweit die einzelnen Wirtschaftsgüter nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen gehören, alle Wirtschaftsgüter in Betracht, insbesondere:

1. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, Wertpapiere, Anteilsscheine, Spareinlagen, Bankguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel,
2. Aktien, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften,
3. Nießbrauchsrechte, Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen,

4. Erfindungen und Urheberrechte. Beim unbeschränkt steuerpflichtigen Erfinder und Urheber gehören jedoch nicht zum sonstigen Vermögen
    - a) eigene Erfindungen,
    - b) Ansprüche auf Vergütungen für eigene Dienstleistungen und
    - c) eigene Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke.

Die genannten Wirtschaftsgüter gehören auch dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Falle des Todes des Erfinders oder Urhebers auf seinen unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Kinder übergegangen sind,
  5. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen,
  6. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (§ 158 Absatz 4 Nummer 4 des Bewertungsgesetz),
  7. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem Gewerbebetrieb üblicherweise zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, sowie Bodenschätze und andere vergleichbare Vermögensgegenstände.
  8. Sachleistungsansprüche,
  9. Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen jeglicher Art,
  10. Schmuckgegenstände, Gegenstände aus edlem Metall sowie Luxusgegenstände, auch wenn sie zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören und
  11. Kunstgegenstände und Sammlungen.
- (2) Nicht zum sonstigen Vermögen gehören:
1. Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung,
  2. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden,
  3. Ansprüche aus Altersvorsorgeverträgen gemäß § 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz sowie Ansprüche aus Basisrentenverträgen gemäß § 2 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz,
  4. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind,
  5. Ansprüche aus einer sonstigen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall- oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung,
  6. Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahrs zustehen. Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte voraussichtlich für mindestens drei Jahre berufs- oder erwerbsunfähig oder behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist,
  7. Ansprüche und Entschädigungsleistungen nach den folgenden Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung:
    - a) Lastenausgleichsgesetz,



- b) Flüchtlingshilfegesetz,
  - c) Allgemeines Kriegsfolgengesetz,
  - d) Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen vom 17. März 1965,
  - e) Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz sowie Bundesvertriebenengesetz,
  - f) Vertriebenenzuwendungsgesetz vom 27. September 1994,
  - g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz,
  - h) Berufliches Rehabilitierungsgesetz,
  - i) Bundesentschädigungsgesetz sowie
  - j) Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992,
8. Ansprüche auf Renten, die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen. Entsprechendes gilt für Ansprüche auf Rente, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen,
  9. Ansprüche auf eine Kapitalabfindung, die dem Berechtigten an Stelle einer in Nummer 7 bezeichneten Rente zusteht sowie
  10. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, soweit sie nicht in Absatz 1 besonders als zum sonstigen Vermögen gehörig bezeichnet sind.

Die Befreiung nach Nummer 4 bis 6 gilt nur, wenn die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sind; die Leistungen müssen lebenslänglich und in Form von laufenden Zahlungen oder Nutzungsgewährungen in gleichbleibender Höhe erbracht werden. Bei Ansprüchen gegen Versicherungsunternehmen gilt die Befreiung nach Nummer 6 nur, wenn das Versicherungsunternehmen Sitz oder Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums hat und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben darf, oder wenn dem Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist.

## **§ 7 Bewertung**

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 8 etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ...., in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, die am Stichtag an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, sind mit der Hälfte des auf den Veranlagungszeitpunkt (§ 8) notierten Kurses anzusetzen. Anteile an Kapitalgesellschaften, für die ein Vermögensteuerwert nach § 151 Absatz 4 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist, sind mit dem auf den Veranlagungszeitpunkt (§ 8) festgestellten

Wert anzusetzen (Halbvermögensverfahren); § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Grundbesitz (§ 19 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes) ist mit dem nach § 151 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes auf den Veranlagungszeitpunkt (§ 8) festgestellten Wert anzusetzen. § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Bodenschätze und andere vergleichbare Vermögensgegenstände werden mit dem gemeinen Wert angesetzt.

(5) Inländisches Betriebsvermögen, für das ein Vermögensteuerwert nach § 151 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist, ist mit dem auf den Veranlagungszeitpunkt (§ 8) festgestellten Wert anzusetzen. § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, für das ein Vermögensteuerwert nach § 151 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist, ist mit dem auf den Veranlagungszeitpunkt (§ 8) festgestellten Wert anzusetzen. § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Gehört zum Vermögen ein Anteil an Wirtschaftsgütern und Schulden, für die ein Wert nach § 151 Absatz 5 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist, ist der darauf entfallende Teilbetrag des auf den Veranlagungszeitpunkt (§ 8) festgestellten Werts anzusetzen. § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Ausländischer Grundbesitz und ausländisches Betriebsvermögen werden nach § 31 des Bewertungsgesetzes bewertet.

(9) Für die Wertermittlung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt der Entstehung der Steuer (§ 8) maßgebend.

## **§ 8**

### **Stichtag für die Festsetzung der Vermögensteuer, Entstehung der Steuer**

(1) Die Vermögensteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitpunkt, § 17) festgesetzt.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Steuer festzusetzen ist.

## **§ 8a**

### **Sondervorschriften für die Organschaft**

(1) Der Wert der an einer Organschaft beteiligten Rechtsträger ist zusammengefasst zu ermitteln und dem Organträger als vermögensteuerlich maßgebender Wert zuzurechnen.

(1)

(2) <sup>1</sup>Organgesellschaft kann jede Gesellschaft im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 oder § 17 des Körperschaftsteuergesetzes sein; Organträger kann jeder Rechtsträger im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kör-

perschaftsteuergesetzes sein.

<sup>2</sup>Der Organträger muss an der Organgesellschaft zum Besteuerungszeitpunkte in einem solchem Maße beteiligt sein, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung).

<sup>3</sup>Mittelbare Beteiligungen sind zu berücksichtigen, wenn die Beteiligung an jeder vermittelnden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.

<sup>4</sup>§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Sätze 3 bis 7 des Körperschaftsteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

<sup>5</sup>Weitere Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag [nach amtlichen Vordruck] von Organträger und Organgesellschaft, dass die Rechtsfolgen nach Absatz 1 eintreten sollen. <sup>6</sup>Der gemeinsame Antrag ist spätestens bis zum Ablauf einer nach § 18 Abs. 4 bestimmten Frist zu stellen. <sup>7</sup>Ein Widerruf des Antrags vor Ablauf von fünf Jahren ist nur aus wichtigem Grund zulässig. <sup>8</sup>Absatz 1 ist erstmals für den Besteuerungszeitpunkt anzuwenden, der in dem Kalenderjahr liegt, in dem der Antrag nach Satz 5 wirksam gestellt wird.

## **Abschnitt 2 Steuerberechnung**

### **§ 9 Freibeträge für natürliche Personen**

(1) Bei der Veranlagung einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben 2 000 000 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern 4 000 000 Euro vermögenssteuerfrei. Verstirbt ein Ehegatte oder Lebenspartner, bleiben bei der Veranlagung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners an den beiden folgenden Veranlagungszeitpunkten (§ 8) zusätzlich 2 000 000 Euro vermögenssteuerfrei (Zusatzfreibetrag), wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nicht erneut vorliegen.

(2) Der Freibetrag von 2 000 000 Euro nach Absatz 1 vermindert sich bis auf einen Betrag von 500 000 Euro (Sockelfreibetrag), wenn der Wert des Gesamtvermögens den Freibetrag übersteigt, um 50 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Betrags. Im Falle der Zusammenveranlagung verdoppeln sich die in Satz 1 genannten Beträge.

(3) Bei der Veranlagung einer beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben 200 000 Euro vermögenssteuerfrei.

### **§ 10 Besteuerungsgrenze bei juristischen Personen**

Von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das steuerpflichtige Vermögen mindestens 200 000 Euro beträgt.

## **§ 11 Steuerpflichtiges Vermögen**

Steuerpflichtiges Vermögen ist

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 9) vom Gesamtvermögen verbleibt,
2. bei beschränkt Steuerpflichtigen der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 9) vom Netto-Inlandsvermögen verbleibt,
3. bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 mit mindestens 200 000 Euro das Gesamtvermögen (§ 5).

Das steuerpflichtige Vermögen wird auf volle Tausend Euro abgerundet.

## **§ 12 Steuersatz**

Die Vermögensteuer beträgt jährlich 1 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens.

## **§ 13 Anrechnung ausländischer Steuern**

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die in einem ausländischen Staat mit ihrem in diesem Staat belegenen Vermögen (Auslandsvermögen) zu einer der inländischen Vermögensteuer entsprechenden Steuer (ausländische Steuer) herangezogen werden, ist, sofern nicht die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden sind, die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Vermögensteuer anzurechnen, der auf dieses Auslandsvermögen entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des Gesamtvermögens (einschließlich des Auslandsvermögens) ergebende Vermögensteuer im Verhältnis des Auslandsvermögens zum Gesamtvermögen aufgeteilt wird. Ist das Auslandsvermögen in verschiedenen ausländischen Staaten belegen, so ist dieser Teil für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen. Die ausländische Steuer ist insoweit anzurechnen, als sie auf das Kalenderjahr entfällt, das mit dem jeweiligen Veranlagungszeitpunkt beginnt.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Wirtschaftsgüter der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, unter Berücksichtigung der Schulden und Lasten.

(3) Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe des Auslandsvermögens und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefasst, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(4) Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in einem ausländischen Staat erhobene Steuern auf die Vermögensteuer anzurechnen, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

#### **§ 14**

### **Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen**

Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die auf Auslandsvermögen entfallende deutsche Vermögensteuer ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Anwendung von § 13 Absatz 1 besonders schwierig ist.

#### **§ 15**

### **Pauschalbesteuerung bei beschränkter Steuerpflicht**

Die obersten Finanzbehörden der Länder oder die von ihnen beauftragten Finanzbehörden können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Vermögensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig oder die Ermittlung der Vermögensteuer besonders schwierig ist.

## **Abschnitt 3**

### **Veranlagung**

#### **§ 16**

### **Zusammenveranlagung**

- (1) Bei unbeschränkter Steuerpflicht aller Beteiligten werden Ehegatten und Lebenspartner zusammen veranlagt, wenn sie nicht dauernd getrennt leben.
- (2) Ehegatten und Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, werden einzeln veranlagt, wenn ein Ehegatte oder Lebenspartner dies beantragt. Der Antrag ist unwiderruflich.

#### **§ 17**

### **Veranlagung**

Die Vermögensteuer wird jährlich festgesetzt.

#### **§ 18**

### **Pflicht zur Abgabe von Vermögensteuererklärungen**

- (1) Vermögensteuererklärungen sind auf jeden Besteuerungszeitpunkt abzugeben.
- (2) Unbeschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögensteuererklärung abzugeben, wenn
  1. bei natürlichen Personen, das Gesamtvermögen 2 000 000 Euro übersteigt,

2. bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 das Gesamtvermögen 200 000 Euro übersteigt,
3. sie von der Finanzbehörde dazu aufgefordert werden (§ 149 der Abgabenordnung).

Im Fall der Zusammenveranlagung verdoppelt sich der in Satz 1 Nummer 1 genannten Beträge.

(3) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögensteuererklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben, wenn dieses 200 000 Euro übersteigt oder wenn sie von der Finanzbehörde dazu aufgefordert werden (§ 149 der Abgabenordnung).

(4) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder bestimmt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung besonders auf (§ 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.

(5) Die Vermögensteuererklärung ist vom Vermögensteuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Bei Zusammenveranlagung ist die Vermögensteuererklärung von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern zu unterschreiben.

## **§ 19**

### **Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen**

(1) Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befasst, hat dem Bundeszentralamt für Steuern bis zum 1. März des Jahres unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Vermögensbestandsmitteilung):

1. Wert und Umfang der am 1. Januar des Jahres in seinem Gewahrsam befindlichen Vermögensgegenstände und der am 1. Januar des Jahres gegen ihn gerichteten Forderungen, sofern die Summe aller Vermögensgegenstände und Forderungen des Berechtigten 50 000 Euro übersteigt,
2. Familienname, Vorname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) und Geburtsdatum des Berechtigten,
3. Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen.

Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 gilt für Versicherungsunternehmen entsprechend. Sie haben insbesondere die Rückkaufswerte nach den Verhältnissen am 1. Januar des Jahres mitzuteilen. Soweit es sich bei den Forderungen oder Versicherungsansprüchen nach § 6 Absatz 2 nicht um sonstiges Vermögen handelt, entfällt die Mitteilungspflicht nach Satz 1.

(2) Sind mehrere Personen als Gesamtgläubiger (§ 428 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) berechtigt im Sinne von Absatz 1 Satz 1, ist für Zwecke der Vermögensbestandsmitteilung davon auszugehen, dass der Vermögensgegenstand oder die Forderung jedem Berechtigten zu gleichem Anteil zuzurechnen ist (§ 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. Im Übrigen ist § 150 Absatz 6 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Der Berechtigte hat dem Mitteilungspflichtigen seine Identifikationsnummer mitzuteilen. Teilt der Berechtigte die Identifikationsnummer dem Mitteilungspflichtigen trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern dem Mitteilungspflichtigen auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer des Berechtigten; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden. In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Berechtigten angegeben werden, soweit sie dem Mitteilungspflichtigen bekannt sind. Das Bundeszentralamt für Steuern führt eine ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist. Sie speichert die Daten des Berechtigten nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden. Die Daten sind für die Übermittlung zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und den Landesfinanzbehörden zu verschlüsseln. Der Mitteilungspflichtige darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist. Der Mitteilungspflichtige hat den Berechtigten über die Vermögensbestandsmitteilung zu unterrichten.

(5) Das Bundeszentralamt für Steuern kann bei den Mitteilungspflichtigen ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 erfüllt haben. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. Auf Verlangen des Bundeszentralamts für Steuern haben die Mitteilungspflichtigen ihre Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.

(6) Wird eine Vermögensbestandsmitteilung nicht innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist übermittelt, so ist für jeden angefangenen Monat, in dem die Vermögensbestandsmitteilung noch aussteht, ein Betrag in Höhe von 10 Euro für jede ausstehende Vermögensbestandsmitteilung an das Bundeszentralamt für Steuern zu entrichten (Verspätungsgeld). Die Erhebung erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen ihrer Prüfung nach Absatz 5. Von der Erhebung ist abzusehen, soweit die Fristüberschreitung auf Gründen beruht, die der Mitteilungspflichtige nicht zu vertreten hat. Das Handeln eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen steht dem eigenen Handeln gleich. Das von einem Mitteilungspflichtigen zu entrichtende Verspätungsgeld darf 100 000 Euro für alle für einen Veranlagungszeitraum zu übermittelnden Vermögensbestandsmitteilungen nicht übersteigen.

## **Abschnitt 4 Steuerentrichtung**

### **§ 20 Entrichtung der Jahressteuer**

(1) Der Steuerpflichtige hat die festgesetzte Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

(2) Von der Festsetzung der Vermögensteuer ist abzusehen, wenn sie den Betrag von 50 Euro nicht übersteigt.

### **§ 21 Vorauszahlungen**

(1) Der Steuerpflichtige hat, solange die Jahressteuer noch nicht bekannt gegeben worden ist, Vorauszahlungen auf die Jahressteuer zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind in Höhe der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Sie sind jeweils am 10. Februar zu entrichten. Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Vorauszahlungsbescheid fest.

(2) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

## **§ 22**

### **Abrechnung über die Vorauszahlungen**

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 21), geringer als die Steuer, die sich nach dem bekannt gegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 20), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden sind, höher als die Steuer, die sich nach dem bekannt gegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerbescheid aufgehoben oder geändert wird.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussvorschriften**

## **§ 23**

### **Neufassung**

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert bekannt zu machen.

## **§ 24**

### **Anwendung des Gesetzes**

(1) Die vorstehende Fassung des Gesetzes ist erstmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 2014 anzuwenden.

(2) Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) wird letztmals auf die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1996 angewendet.



## Artikel 2

### Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ..... # (BGBl. I S.#), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 S. 3 und S. 4 werden wie folgt gefasst:

(2) (...) Die §§ 199 bis 203 sind zu berücksichtigen; dabei darf die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge (Substanzwert) der Gesellschaft nicht unterschritten werden; die §§ 99 und 103 sind anzuwenden.

1. § 151 wird wie folgt gefasst:

#### **"§ 151**

#### **Gesonderte Feststellung**

(1) Grundbesitzwerte (§§ 138, 157) sind gesondert festzustellen, wenn sie für die Grunderwerbsteuer, die Erbschaftsteuer, die Vermögensteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung sind. In dem Feststellungsbescheid für Zwecke der Erbschaftsteuer, der Vermögensteuer oder einer weiteren Feststellung sind auch Feststellungen zu treffen

1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit,
2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit und bei mehreren Beteiligten über die Höhe des Anteils, der für die Besteuerung oder eine andere Feststellung von Bedeutung ist; beim Erwerb durch eine Erbengemeinschaft erfolgt die Zurechnung in Vertretung der Miterben auf die Erbengemeinschaft. Entsprechendes gilt für die Feststellungen nach Absatz 2 bis 5.

(2) Der Wert des Betriebsvermögens (§§ 95, 96, 97) oder des Anteils am Betriebsvermögen (§ 97 Absatz 1a) ist gesondert festzustellen, wenn er für die Erbschaftsteuer, die Vermögensteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist (gemeiner Wert), soweit in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Zusätzlich festzustellen ist der für Zwecke der Vermögensteuer maßgebende Wert (Vermögensteuerwert) in der Weise, dass die hierzu gehörenden Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes anstelle des gemeinen Werts nach Absatz 4 Satz 1 mit dem nach Absatz 4 Satz 2 festgestellten Wert anzusetzen sind; Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes, die am Stichtag an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, sind mit der Hälfte des am Stichtag notierten Kurses anzusetzen.

(3) Der Wert des Betriebsvermögens von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes ist gesondert festzustellen, wenn er für die Vermögensteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist (gemeiner Wert), soweit in den nachstehenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Zusätzlich fest-

zustellen ist der für Zwecke der Vermögensteuer maßgebende Wert (Vermögensteuerwert) in der Weise, dass

a) Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes nicht anzusetzen sind (Schachtelprivileg) und

# Verweis auf stpfl Kapitalgesellschaften hinsichtlich der „Kapitalgesellschaft im Ausland mit Betriebsstätte im Inland“ prüfen; begünstigt (=Schachtel) müsste auch die EU/EWR sowie die Drittstaaten-Kapitalgesellschaft betreffen

b) der verbleibende Wert mit der Hälfte anzusetzen ist (Halbvermögensverfahren).

(4) Der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Absatz 2 ist gesondert festzustellen, wenn er für die Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist. Zusätzlich festzustellen ist der für Zwecke der Vermögensteuer maßgebende Wert (Vermögensteuerwert) bezogen auf die Gesamtheit der Anteile mit dem nach Absatz 3 Satz 2 ermittelten Vermögensteuerwert zuzüglich der Hälfte des Werts der nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a nicht angesetzten Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

(5) Der Wert von Wirtschaftsgütern, die nicht zu den Vermögensgegenständen im Sinne der Absätze 1 bis 4 gehören, und von Schulden ist gesondert festzustellen, wenn die Wirtschaftsgüter und Schulden mehreren Personen zuzurechnen sind und die Feststellung für die Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist.

(6) Gesondert festgestellte Werte im Sinne des Absatzes 1 bis 5 sind der Besteuerung innerhalb einer Dreijahresfrist unverändert zu Grunde zu legen, wenn sich die für die erste Bewertung maßgeblichen Stichtagsverhältnisse nicht wesentlich geändert haben (Basiswert). Der Erklärungspflichtige kann eine von diesem Wert abweichende Feststellung nach den Verhältnissen am Bewertungsstichtag durch Abgabe einer Feststellungserklärung beantragen. Das Finanzamt kann die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen.

#Besteuerung um „Feststellung“ ergänzen?

(7) Ausländisches Vermögen unterliegt nicht der gesonderten Feststellung.

(8) Die Entscheidung über eine Bedeutung für die Besteuerung trifft das für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder die Feststellung nach Absatz 2 bis 5 zuständige Finanzamt.“

#Begründung anpassen

2. § 152 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 152 Örtliche Zuständigkeit**

Für die gesonderten Feststellungen ist örtlich zuständig

1. in den Fällen des § 151 Absatz 1 das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder, wenn sich das Grundstück, das Betriebsgrundstück oder der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, der wertvollste Teil liegt;

2. in den Fällen des § 151 Absatz 2 und 3 das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Gewerbebetriebs, bei Gewerbebetrieben ohne Geschäftsleitung im Inland das Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte - bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste - unterhalten wird, und bei freiberuflicher Tätigkeit das Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird;
  3. in den Fällen des § 151 Absatz 4 das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft befindet;
  4. in den Fällen des § 151 Absatz 5 das Finanzamt, von dessen Bezirk die Verwaltung des Vermögens ausgeht, oder, wenn diese im Inland nicht feststellbar ist, das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet.“
3. § 153 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 153 Erklärungspflicht**

(3) In den Fällen des § 151 Absatz 4 kann das Finanzamt nur von der Kapitalgesellschaft die Abgabe einer Feststellungserklärung verlangen.

(4) Der Erklärungspflichtige hat die Erklärung eigenhändig zu unterschreiben.“

4. § 154 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 154 Beteiligte am Feststellungsverfahren**

(1) Am Feststellungsverfahren sind beteiligt

1. diejenigen, denen der Gegenstand der Feststellung zuzurechnen ist,
2. diejenigen, die das Finanzamt zur Abgabe einer Feststellungserklärung aufgefordert hat.

(2) In den Fällen des § 153 Absatz 3 ist der Feststellungsbescheid auch der Kapitalgesellschaft bekannt zu geben.“

5. § 155 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 155 Rechtsbehelfsbefugnis**

Zur Einlegung von Rechtsbehelfen gegen den Feststellungsbescheid sind die Beteiligten im Sinne des § 154 Absatz 1 befugt. § 352 der Abgabenordnung und § 48 der Finanzgerichtsordnung gelten nicht.“

6. Die Überschrift vor § 157 wird wie folgt gefasst:

**„Sechster Abschnitt**

**Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz, von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen für die Erbschaftsteuer ab 1. Januar 2009 und für die Vermögensteuer ab 1. Januar 2014"**

7. In § 157 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**"§ 157**

**Feststellung von Grundbesitzwerten, von Anteilswerten, von Betriebsvermögenswerten und Vermögensteuerwerten"**

8. In § 157 Absatz 4 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wert von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Absatz 2 Satz 2 (Anteilswert) wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der Wertverhältnisse zum Bewertungsstichtag festgestellt. Der Anteilswert ist vorrangig gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 zu ermitteln. § 11 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Der Wert von Betriebsvermögen oder des Anteils am Betriebsvermögen im Sinne der §§ 95, 96 oder 97 (Betriebsvermögenswert) wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und der Wertverhältnisse zum Bewertungsstichtag festgestellt. Der Betriebsvermögenswert ist unter Anwendung des § 109 Absatz 1 und 2 vorrangig gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 zu ermitteln. § 11 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

9. In § 157 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Der Betriebsvermögenswert von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes ist vorrangig gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 zu ermitteln. § 11 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(7) Die Absätze 4 bis 6 gelten für die Feststellung des Vermögensteuerwerts entsprechend.“

## **Artikel 3**

### **Änderung des Außensteuergesetzes**

Das Außensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel ..... # (BGBl. I S.#), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

#### **§ 3**

##### **Vermögensteuer**

(1) Ist § 2 Absatz 1 Satz 1 anzuwenden, so ist die Person über das Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes hinaus mit allem Vermögen beschränkt vermögensteuerpflichtig, dessen Erträge bei unbeschränkter Einkommensteuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34d des Einkommensteuergesetzes wären.

(2) § 2 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 5**

##### **Zwischengeschaltete Gesellschaften**

(1) Sind natürliche Personen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Ende ihrer unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes als Deutscher insgesamt mindestens fünf Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen (Person im Sinne des § 2), allein oder zusammen mit unbeschränkt Steuerpflichtigen an einer ausländischen Gesellschaft im Sinne des § 7 beteiligt, so sind Einkünfte, mit denen diese Personen bei unbeschränkter Steuerpflicht nach den §§ 7, 8 und 14 steuerpflichtig wären und die nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes sind, diesen Personen zuzurechnen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, so sind die Vermögenswerte der ausländischen Gesellschaft, deren Erträge bei unbeschränkter Steuerpflicht nicht ausländische Einkünfte im Sinne des § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes wären, im Fall des § 3 der Person, im Fall des § 4 dem Erwerb entsprechend der Beteiligung zuzurechnen.

## **Artikel 4**

### **Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Artikel ..... # (BGBl. I S.#), wird wie folgt geändert:

1. In § 180 Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen.
2. § 180 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle des Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b.“
3. § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird gestrichen. § 181 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„3. in den Fällen des § 180 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a auch die in § 34 bezeichneten Personen.“

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Im internationalen Vergleich besteuert Deutschland die Vermögen niedrig. Das Aufkommen sämtlicher vermögensbezogener Steuern beträgt ca. 0,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts.

Das ist weniger als die Hälfte der Durchschnittsbelastung der OECD- oder der EU-15-Staaten. Untersuchungen der OECD zeigen, dass Steuern auf Immobilien, aber auch Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuern eine kaum verzerrende Wirkung auf die Wirtschaftsentwicklung haben, jedoch zur Verringerung von Vermögensungleichheit beitragen können.

Anders als die breit und eher regressiv wirkende Grundsteuer soll eine persönliche Vermögensteuer die Steuerbelastung auf die wohlhabenden Teile der Bevölkerung konzentrieren. Diese Beschränkung wird durch hohe persönliche Freibeträge sichergestellt. Damit wird zugleich der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für Bürger, Unternehmen und Verwaltung in Grenzen gehalten. Da die privaten Vermögen stark konzentriert sind, kann sich dennoch eine beträchtliche Besteuerungsbasis ergeben.

Eine wissenschaftliche Untersuchung des DIW, in deren Rahmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der privaten Haushalte ermittelt wurden, hat ein privates Nettovermögen zwischen 6 und 7 Billionen Euro ermittelt. Davon entfallen fast zwei Drittel auf das reichste Zehntel der Bevölkerung. Bei einem persönlichen Freibetrag von 2 Millionen Euro ergibt sich eine potentielle Bemessungsgrundlage von 1 650 Milliarden Euro.

Eine Vermögensteuer von 1 Prozent könnte demnach unter Berücksichtigung von Ausweich- und Anpassungsreaktionen ein Aufkommen von 11,5 Milliarden Euro erzielen.

Eine laufende Vermögensbesteuerung von 1 Prozent auf die tatsächlichen Marktwerte entspricht bei einer Rendite von drei Prozent einer zusätzlichen Belastung der Erträge von 33 Prozent.

Für natürliche Personen ist ein Freibetrag von 2 Millionen Euro vorgesehen, der sich bei Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartnern verdoppelt. Diese Freibeträge werden bei übersteigendem Vermögen bis auf einen Sockelfreibetrag von 500 000 Euro abgeschmolzen, so dass Menschen mit sehr hohem Vermögen von den Freibeträgen nur noch geringfügig profitieren. Das notwendige Familiengebrauchsvermögen wird hierdurch aber stets freigestellt.

Die Ausgestaltung der Freibeträge stellt sicher, dass in der Tat nur sehr Vermögende belastet werden. Der Abgabe unterlägen dem DIW zufolge 307 000 Personen (143 000 natürliche Personen, 164 000 juristische Personen). Eine besondere Belastung dieser Gruppe ist gerechtfertigt, weil die Reichsten 1 Prozent bereits über 20 Prozent des gesamten Vermögens besitzen.

Mit Blick auf die hohen persönlichen Freibeträge ist eine gesonderte Freistellung des Betriebsvermögens bzw. der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nicht gerechtfertigt. Damit wird zugleich die streitanfällige Unterscheidung zwischen notwendigem und eventuell zu begünstigendem Betriebsvermögen und dem nicht zu begünstigenden sog. Verwaltungsvermögen vermieden. Zur Sicherstellung einer rechtsformneutralen Besteuerung des Vermögens sind auch juristische Personen und damit insbesondere auch die Kapitalgesellschaften vermögenssteuerpflichtig. Für Kapitalgesell-

schaften ist statt eines Freibetrags nur eine niedrige Besteuerungsfreigrenze von 200 000 Euro zur Vereinfachung der Administrierung vorgesehen. Um bei einer Vermögensteuerpflicht der Kapitalgesellschaft und des Gesellschafters eine doppelte Besteuerung desselben Vermögens zu vermeiden, wird bei der Kapitalgesellschaft und bei dem Gesellschafter jeweils nur der halbe Vermögenswert besteuert (Halbvermögensverfahren). Da jede Kapitalgesellschaft vermögensteuerpflichtig ist, wird bei der Muttergesellschaft der Wert der Beteiligung an Tochterkapitalgesellschaften zur Vermeidung eines Kaskadeneffekts freigestellt. Die hälftige Besteuerung der Kapitalgesellschaft und der Gesellschafter ist gegenüber der ausschließlichen Besteuerung auf der Ebene der Gesellschafter zu bevorzugen, da es ansonsten sowohl bei ausländischen Anteilseignern wie auch bei Kapitalbeteiligungen im Streubesitz zu erheblichen Besteuerungslücken käme. Aber auch gegenüber einer ausschließlichen Vermögensbesteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft ist das Halbvermögensverfahren zu bevorzugen, da nur auf diese Weise vermögende Anteilseigner zutreffend der persönlichen Vermögensteuer unterworfen werden können.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Vermögenssteuergesetz 2014)**

In der Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 - BvL 37/91 - wurde die Vermögensteuer für Veranlagungszeiträume ab 1997 nicht mehr erhoben, weil es bis zum 31. Dezember 1996 zu keiner verfassungskonformen gesetzlichen Neuregelung gekommen ist. Dies soll zum 1. Januar 2014 durch Wiederbelebung der Vermögensteuer beendet werden.

Bei der Neuregelung ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten. Dieses hat in seinem Beschluss im Jahr 1995 den einheitlichen Steuersatz für Wirtschaftsgüter, die mit dem Gegenwartswert erfasst werden, und für solche, die mit einem Einheitswert unterbewertet wurden, verworfen. In seiner Begründung hat es die Vermögensteuer als eine die Ertragsbesteuerung ergänzende Sollertragsteuer qualifiziert und gleichzeitig die Grenze der durch beide Steuern hervorgerufenen Gesamtbelastung in der annähernd hälftigen Teilung des Sollertrags zwischen privater und öffentlicher Hand gesehen.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass neben der derzeitigen Ertragsbesteuerung kein Raum mehr für die Erhebung einer ergänzenden Vermögensteuer gegeben ist. Denn das Gericht hat seine frühere Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Vermögensbesteuerung als vorbereitende Grundlage seines Beschlusses vom 22. Juni 1995 zitiert, ohne sie aufzugeben, und hat dabei dargelegt, dass es bereits früher einen die Ertragsbesteuerung ergänzenden mäßigen Zugriff auf das Vermögen für grundsätzlich verfassungsmäßig zulässig erachtet hat. Sodann hat es ausdrücklich festgestellt, dass das Konzept der Vermögensteuer den von ihm aufgestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht. Allerdings ließ das Gesamtsystem der damaligen Besteuerung nach Auffassung des Gerichts nur noch einen engen Spielraum für eine ergänzende Vermögensbesteuerung.

Da seither der Ertragsbesteuerung von ihrer Spitzenbelastung, z. T. aber auch von ihrer Durchschnittsbelastung her nicht angehoben, sondern sogar abgesenkt worden ist, begegnet eine Vermögensbesteuerung, die eine frühere Tarifbelastung nicht überschreitet, die mit weit höheren Freibeträgen arbeitet und die das der Steuer zu unterwerfende Vermögen wesentlich verringert, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.



Daher sieht der Gesetzentwurf die Wiedereinführung eines einheitlichen Vermögenssteuersatzes für natürliche Personen von einem Prozent und eine deutliche Erhöhung der persönlichen Freibeträge vor.

Im Übrigen hat das Bundesverfassungsgericht den Halbteilungsgrundsatz in seinem Beschluss vom 18. Januar 2006 - 2 BvR 2194/99 - nicht bestätigt. Gleichwohl wird mit dem vorliegenden Gesetz eine Übermaßbesteuerung durch einen hohen persönlichen Freibetrag und einen maßvollen Steuersatz vermieden.

## **Zu Abschnitt 1 (Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage)**

Zu § 1 (Unbeschränkte Steuerpflicht):

§ 1 regelt die unbeschränkte Steuerpflicht.

Zu Absatz 1:

Die Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf natürliche wie juristische Personen. Unbeschränkt steuerpflichtig sind daher entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes bzw. § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes zunächst sämtliche dort genannten natürlichen Personen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben.

Zu Absatz 2:

Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind nach § 1 Absatz 2 insbesondere die von der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland entsandten deutschen Staatsangehörigen, die Mitglied einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung sind - einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Angehörigen.

Für einen ausländischen Ehegatten gilt dies auch, wenn er die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates besitzt.

Zu Absatz 3:

Der unbeschränkt Steuerpflichtige wird mit seinem Gesamtvermögen der Vermögensteuer unterworfen (Weltvermögensprinzip).

Zu Absatz 4:

Die Definition des Inlandes ist vor allem für die Frage von Bedeutung, ob nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 inländisches Vermögen vorliegt. Die Definition erfolgt entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bzw. § 1 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes und erfasst damit aus Gründen der Gleichbehandlung auch die Energieerzeugung im Bereich des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandsockel.

Zu § 2 (Beschränkte Steuerpflicht):

§ 2 regelt die beschränkte Steuerpflicht.

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 sind sämtliche natürliche und juristische Personen beschränkt steuerpflichtig, soweit sie nicht unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne des § 1 sind.

Zu Absatz 2:

Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf das Vermögen der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Inland entfällt. Die Besteuerung knüpft damit nicht an die Person, sondern an die Vermögensquelle an. Es gilt das Territorialprinzip. Der Verweis auf das Bewertungsgesetz stellt keine Beschränkung im Umfang der Besteuerung dar, entlastet dieses Gesetz jedoch von bereits anderweitig geregelten Sachverhalten.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird ein Antragsrecht zur unbeschränkten Steuerpflicht normiert. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 22. April 2010, Rechtssache C 510/08 (Mattner), entschieden, Artikel 56 EG in Verbindung mit Artikel 58 EG sei dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaates wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegensteht, die hinsichtlich der Berechnung der Schenkungsteuer vorsieht, dass der Freibetrag auf die Steuerbemessungsgrundlage im Fall der Schenkung eines im Inland belegenen Grundstücks dann, wenn Schenker und Schenkungsempfänger zur Zeit der Ausführung der Schenkung ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz im erstgenannten Mitgliedstaat gehabt hätte.

Im Vermögensteuergesetz ist für Inländer als unbeschränkt Steuerpflichtige ein Freibetrag von 2 000 000 Euro vorgesehen, wohingegen einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, auch wenn er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, höchstens von der Besteuerungsgrenze in Höhe von 200 000 Euro profitieren kann. Um den Vorgaben des Artikel 56 EG in Verbindung mit Artikel 58 EG unter Berücksichtigung der Mattner-Rechtsprechung nachzukommen, ist diese Vorschrift erforderlich.

Durch Antrag unterwirft sich derjenige, der seinen Wohnsitz in der EU / EWR hat, den vermögensteuerlichen Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht. Dadurch kann er auch den höheren Freibetrag nach § 9 Absatz 1 in Anspruch nehmen.

Während die unbeschränkte Steuerpflicht im Wesentlichen das gesamte Vermögen erfasst, und zwar unabhängig davon, worin das Vermögen besteht und ob es in Deutschland oder einem anderen Staat belegen ist („Gesamtvermögen“, § 4 Absatz 1 Nummer 1), ist die beschränkte Steuerpflicht gegenständlich begrenzt (§ 4 Absatz 1 Nummer 2, § 121 des Bewertungsgesetzes). Sie erfasst nur das Inlandsvermögen. Es wäre inkonsequent und gleichheitswidrig, wenn auch in den Fällen, in denen lediglich eine beschränkte Steuerpflicht besteht und in denen nur das Inlandsvermögen der Besteuerung unterliegt, bei der Einräumung des Freibetrages so verfahren würde, als ginge es um die Besteuerung des gesamten Vermögens. Deshalb muss sich der Steuerpflichtige, der den persönlichen Freibetrag in Anspruch nehmen möchte, den vollständigen Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht unterwerfen.

Zu § 3 (Persönliche Befreiungen):

§ 3 enthält persönliche Steuerbefreiungen für Unternehmen in öffentlicher Hand und für Unternehmen, die eine besonders hervorgehobene Bedeutung für das Gemeinwohl haben, soweit diese nicht im Wettbewerb mit nicht steuerbefreiten Marktteilnehmern stehen. Der Katalog der steuerbefreiten Unternehmen lehnt sich eng an die persönlichen Befreiungen von der Körperschaftsteuer an und knüpft hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Befreiung vielfach an die Voraussetzungen des Körperschaftsteuergesetzes an. Auf diese Weise wird die Prüfung vereinfacht, ohne dass

die Entscheidung im Rahmen der Körperschaftsteuer für die Vermögensteuer bindend wäre.

Zusätzlich zu den Befreiungen der Körperschaftsteuer wurden die gewerbesteuerlichen Befreiungen für private Schulen und andere allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtungen (Nr. 23) und für Krankenhäuser, Altenheime etc. (Nr. 24) auch für Vermögensteuerzwecke übernommen. Einige Steuerbefreiungen, die das Vermögensteuergesetz 1997 noch vorsah sind dagegen weggefallen, so die Befreiung für Bundeswasserstraßen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, da diese durch gewandelte Umstände nicht mehr für begünstigungswürdig erachtet wurden und einer Begünstigung teilweise europarechtliche Bedenken entgegen standen. Ebenfalls weggefallen ist die umfassende Befreiung für Einrichtungen, die dem Unterrichts, Erziehungs- und Bildungswesen, der körperlichen Ertüchtigung und der Krankenpflege etc. dienen und einer staatlichen Einrichtung oder Religionsgemeinschaft gehören. Diese Befreiung geht zum einen weitestgehend in anderen Befreiungen auf (Schulen und Krankenhäuser, Altenheime etc.), zum anderen sind für den verbleibenden Bereich auch vor dem Hintergrund des hohen Freibetrags keine bzw. kaum praktische Anwendungsfälle mehr erkennbar.

Sachliche Steuerbefreiungen sieht das Gesetz nicht mehr vor. Auch die sachlichen Steuerbefreiungen gehen aber teilweise in den persönlichen Steuerbefreiungen auf, beispielsweise im Falle des Vermögens privater Krankenhäuser, das bislang nach § 116 des Bewertungsgesetzes befreit war. Nach der Neufassung kann die gesamte Einrichtung unter den Voraussetzungen der Nr. 24 befreit werden. Im Übrigen erscheinen besondere sachliche Befreiungen vor dem Hintergrund des hohen persönlichen Freibetrags als nicht mehr sachgerecht.

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Die Steuerbefreiung nach Nr. 1 erfasst Unternehmen des Bundes und der Länder, die nicht im Wettbewerb stehen. Entsprechend sind die im Vermögensteuergesetz 1997 noch genannten Unternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG nicht mehr übernommen worden.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Auf eine ausdrückliche Nennung der befreiten Kreditanstalten des öffentlichen Rechts wurde im Vergleich zum Vermögensteuergesetz 1997 verzichtet und insoweit ein Verweis auf den Katalog der befreiten Unternehmen nach dem Körperschaftsteuergesetz aufgenommen.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Die im Vermögensteuergesetz 1997 enthaltenen Befreiungen für die Staatsbank Berlin und die Treuhandanstalt wurden aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen dem Körperschaftsteuergesetz angepasst, so dass nunmehr die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben befreit ist.

Zu Absatz 1 Nr. 4:

Die Befreiung für Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen knüpft an die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaftsteuer an. Sätze 2 und 3 der Vorschrift regeln die Folgen einer partiellen Körperschaftsteuerpflicht im Sinne des § 6 des Körperschaftsteuergesetzes. Insoweit kommt der für die Körperschaftsteuer festgestellte Aufteilungsschlüssel für die steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte auch für die Aufteilung des Vermögens in einen steuerpflichtigen und steuerfreien Teil zur Anwendung.

Der im Vermögensteuergesetz 1997 noch enthaltene Satz 3, nach dem im Fall der partiellen Steuerpflicht noch nicht erbrachte Leistungen der Kasse bei der Ermittlung des Betriebsvermögens oder des Gesamtvermögens nicht abgezogen werden, wurde nicht übernommen, da sich die Regelung durch die Bewertung im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens bzw. durch den Ansatz des Substanzwerts erübrigt hat.

Zu Absatz 1 Nr. 5 und 6:

Die Befreiungen entsprechen den Befreiungen im Körperschaftsteuergesetz bzw. knüpfen an die Befreiung des Körperschaftsteuergesetzes an, so dass diese inhaltlich identisch sind.

Zu Absatz 1 Nr. 7:

Es handelt sich um die Folgebefreiung zu Nr. 6, die auch die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband im Sinne der Nr. 6 unter den genannten Voraussetzungen befreit.

Zu Absatz 1 Nr. 8:

Im Vergleich zum Vermögensteuergesetz 1997 wurden neben den Parteien auch kommunale Wählervereinigungen aufgenommen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29.9.1998, 2 BvL 64/93, BVerfGE 1999, 69-83).

Zu Absatz 1 Nr. 9:

Die Befreiung knüpft an die Befreiung des Körperschaftsteuergesetzes an, so dass diese inhaltlich identisch sind.

Zu Absatz 1 Nr. 10:

Die Befreiung für gemeinnützige Einrichtungen entspricht der Befreiung im Körperschaftsteuergesetz. Satz 2 enthält eine Ausnahme für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, da diese im Wettbewerb mit nicht steuerbefreiten Marktteilnehmern stehen. Eine Rückausnahme hiervon sieht Satz 3 für Betriebe und Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft vor.

Zu Absatz 1 Nr. 11 bis 20:

Die Befreiungen entsprechen den Befreiungen im Körperschaftsteuergesetz bzw. knüpfen an die Befreiung des Körperschaftsteuergesetzes an, so dass diese inhaltlich identisch sind.

Zu Absatz 1 Nr. 21 und 22:

Die Befreiungen wurden im Vergleich zum Vermögensteuergesetz 1997 neu eingefügt und knüpfen an die Befreiungen des Körperschaftsteuergesetzes an. Eine Übernahme der körperschaftsteuerlichen Befreiungen auch für die Vermögensteuer war hinsichtlich der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien aus Gründen der Gleichbehandlung mit der Befreiung für Berufsverbände geboten. Eine Befreiung der Auftragsforschung war wegen des öffentlich-rechtlichen Charakters der entsprechenden Einrichtungen erforderlich. Satz 2 der Regelung enthält eine Ausnahme für das Vermögen, das nicht begünstigten Tätigkeiten dient. Um aber eine sachgerechte Nutzung des nicht steuerbefreiten Vermögens im Rahmen einer Einrichtung zu gewährleisten, greift der Ausschluss erst ab einer überwiegenden Nutzung zu nicht steuerbefreiten Tätigkeiten.

Zu Absatz 1 Nr. 23:

Die in Nr. 23 neu aufgenommene Befreiung für private Schulen und andere allgemein bildende oder berufsbildende Einrichtungen ist angesichts der besonderen Bedeutung und des Nutzens der genannten Bildungseinrichtungen für das Gemeinwohl geboten. Dabei lehnt sich die Befreiung tatbestandlich an § 3 Nr. 13 des Gewerbesteuergesetzes an und bewirkt durch die Anknüpfung an § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes eine zielgenaue Befreiung, allerdings nur, soweit das entsprechende Vermögen tatsächlich diesen Leistungen dient.

Zu Absatz 1 Nr. 24:

Die Befreiung für Krankenhäuser, Altenheime etc. knüpft an die gewerbsteuerliche Befreiung dieser Einrichtungen nach § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes an, so dass diese befreit werden, wenn sie von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder bei privaten Einrichtungen dann, wenn sie die typisierten Gemeinwohlanforderungen der Buchstaben b) bis d) des § 3 Nr. 20 des Gewerbesteuergesetzes erfüllen.

Zu Absatz 2:

Die persönlichen Steuerbefreiungen gelten grundsätzlich nicht für beschränkt Steuerpflichtige. Im Anschluss an das Urteil des EuGH vom 14. September 2002 – C-386/01 („Stauffer“) werden allerdings ausländische Steuerpflichtige, die in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind, inländischen Steuerpflichtigen gleichgestellt. Soweit diese steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 10 erfüllen, sind sie mit ihrem Inlandsvermögen mit Ausnahme etwaiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe von der Vermögensteuer befreit.

Zu § 4 (Bemessungsgrundlage):

§ 4 definiert die Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Vermögensteuer, wobei die folgenden Vorschriften den Begriff des Gesamtvermögens und des Netto-Inlandsvermögens im Einzelnen definieren.

Zu Nummer 1:

Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen unterliegt das Gesamtvermögen der Besteuerung.

Zu Nummer 2:

Bei beschränkt Steuerpflichtigen bildet das Netto-Inlandsvermögen die Bemessungsgrundlage.

Zu § 5 (Vermögensermittlung):

§ 5 bezieht teilweise die Vorschriften zur Ermittlung des Gesamtvermögens ein, die ursprünglich im Bewertungsgesetz normiert waren und ausschließlich für die Vermögensteuer galten. Soweit die Vorschriften im Bewertungsgesetz mittlerweile aufgehoben wurden, sollen sie der Übersichtlichkeit wegen direkt in das Vermögensteuergesetz aufgenommen werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt den Umfang der sachlichen Vermögensteuerpflicht für unbeschränkt Steuerpflichtige.

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind zur Ermittlung des Gesamtvermögens vom Wert des Rohvermögens die Schulden abzuziehen. Da Schulden grundsätzlich die Vermögenssubstanz mindern, ist eine Schuldenkappung bei Schulden, die nur teilweise mit der Vermögensbesteuerung unterliegendem Vermögen im Zusammenhang stehen, nicht vorgesehen. Eine Berücksichtigung von Schulden soll hingegen nicht möglich sein, soweit diese in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der inländischen Besteuerung freigestellt sind. Die Sonderregelung für Schulden aus laufend veranlagten Steuern ist erforderlich, um den Abzug von (ihrer Natur nach nicht endgültig verauslagten) Steuervorauszahlungen als Verbindlichkeiten zu verhindern.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt den Bezug zu den Vorschriften des Bewertungsgesetzes her und entlastet so das Vermögensteuergesetz von Regelungen, die über das Vermögensteuergesetz hinaus Gültigkeit haben. Dem Grunde nach sind sämtliche Vermögensarten, einschließlich des sonstigen Vermögens, erfasst. Die Vermögensarten der Nummern 1 bis 3 sind auch in anderen Steuerarten bekannt und im Bewertungsgesetz geregelt (§ 18 des Bewertungsgesetzes). Das sonstige Vermögen bestimmt sich - da nur für die Vermögensteuer relevant - nicht nach dem Bewertungsgesetz, sondern wird nunmehr in § 6 definiert.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die sachgemäße Zusammenrechnung des Vermögens bei Zusammenveranlagung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 normiert die Zurechnung des Gesamtvermögens bei fortgesetzter Gütergemeinschaft.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 stellt steuerbefreites Vermögen nicht einen Teil der Vermögenssubstanz dar.

Zu Absatz 7

Bei beschränkt Steuerpflichtigen muss der Wert des Netto-Inlandsvermögens ermittelt werden. Die mit dem Inlandsvermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden sind abzuziehen. Das Ergebnis ist das Netto-Inlandsvermögen. Bei der Berücksichtigung der Schulden ist die Abzugsbeschränkung des Absatzes 2 zu beachten.

Zu § 6 (Begriff und Umfang des sonstigen Vermögens):

Das Vermögensteuergesetz folgt dem Grundsatz, das Gesamtvermögen der Besteuerung zu unterwerfen. Bestimmte Vermögensbereiche sind jedoch von der Besteuerung von vornherein auszunehmen, da sie entweder auf sozial erwünschtem Verhalten, wie insbesondere der privaten Altersvorsorge beruhen, aus der gesetzlichen Sozialversicherung resultieren oder gesetzliche Ansprüche widerspiegeln - jedenfalls kein Ausdruck steuerlicher Leistungsfähigkeit sind. Laufende Rentenzahlungen sollen ebenso wenig kapitalisiert und der Besteuerung unterworfen werden wie laufende Gehaltszahlungen.

§ 6 fasst im Wesentlichen die bisher in §§ 110 und 111 des Bewertungsgesetzes normierten Regelungen zusammen, wurde aber an neue Entwicklungen insbesondere bei der privaten Altersvorsorge angepasst, so in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3.

§ 6 Absatz 2 Satz 2 schränkt die Ausnahme von der Steuerbefreiung in der Weise ein.

Die Befreiung ist nur möglich, wenn die Ansprüche nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar sind. Außerdem müssen die Leistungen lebenslänglich und in Form von laufenden Zahlungen oder Nutzungsgewährungen in gleichbleibender Höhe erbracht werden. Eine gleichbleibende Höhe nach § 6 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz ist auch bei Indexierung oder Dynamisierung nach üblichen Regeln anzunehmen.

Die Anpassung der Formulierung des jetzigen § 6 Absatz 2 Satz 3 war europarechtlich geboten und entspricht der Intention des § 10 Absatz 2 Nummer 2a des Einkommensteuergesetzes.

Zu § 7 (Bewertung):

Die Vorschrift stellt die Verbindung zum Bewertungsgesetz her und entlastet das Vermögensteuergesetz von Einzelregelungen zur Bewertung. Soweit nach dem Fünften Abschnitt des Bewertungsgesetzes (§§ 151 ff. des Bewertungsgesetzes) gesonderte Wertfeststellungen erfolgen, kann auf diese festgestellten Werte zurückgegriffen werden.

Bewertungsmaßstab ist grundsätzlich der gemeine Wert. Das Vermögensteuergesetz besteuert nicht nur das Vermögen von natürlichen Personen, sondern auch das Vermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2. Dabei wird bei der Besteuerung der natürlichen Personen auch der Wert der Anteile an diesen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 einbezogen. Die doppelte Besteuerung wird durch die Konzeption des sog. Halbvermögensverfahrens vermieden. Dabei wird sowohl das Vermögen der Kapitalgesellschaft (§ 151 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes) als auch der Wert der Anteile (§ 151 Absatz 4 Satz 2 des Bewertungsgesetzes) jeweils nur zur Hälfte angesetzt. Ferner bleiben bei der Ermittlung des Vermögensteuerwerts einer Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 Anteile an solchen Gesellschaften nach § 151 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a des Bewertungsgesetzes außer Ansatz (Schachtelprivileg). Deshalb wird nicht nur der gemeine Wert als grundsätzlicher Bewertungsmaßstab förmlich festgestellt, sondern zusätzlich auch der sog. Vermögensteuerwert, der lediglich als Rechengröße im Rahmen des Halbvermögensverfahrens dient.

Um das Konzept des Halbvermögensverfahrens auch bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen und bei börsennotierten Kapitalgesellschaften schlüssig zu gestalten, muss der jeweils hälftige Ansatz bereits innerhalb des Feststellungsverfahrens nach § 151 des Bewertungsgesetzes sichergestellt werden. § 7 regelt die Bewertungsansätze dementsprechend.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 verweist grundsätzlich auf die Allgemeinen Bewertungsvorschriften des Bewertungsgesetzes und damit den gemeinen Wert als Bewertungsmaßstab.

Zu Absatz 2:

Für Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, die am Stichtag an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, unterbleibt eine Feststellung nach § 151 des Bewertungsgesetzes. Da die Gesellschaften ebenfalls der Vermögensteuerpflicht unterliegen und deren Wert entsprechend § 151 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b des Bewertungsgesetzes lediglich zur Hälfte zu besteuern ist, sind nach dem Halbvermögensverfahren Anteile an diesen Gesellschaften nur mit dem hälftigen Wert anzusetzen.

Nicht notierte Anteile an Kapitalgesellschaften werden mit ihrem nach § 11 Absatz 2 BewG ermittelten und nach § 151 Absatz 4 Satz 2 des Bewertungsgesetzes gesondert festgestellten Vermögensteuerwert angesetzt (Halbvermögensverfahren). Die Basiswertregelung nach § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes, die der Vereinfachung des Feststellungsverfahrens dient, ist zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3:

Die Wertfeststellung für Grundbesitzwerte wird in § 151 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes geregelt. Die Basiswertregelung des § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Bewertung von Bodenschätzen außerhalb des Betriebsvermögens. Ein Bodenschatz im Privatvermögen wird als selbständig bewertungsfähiges Wirtschaftsgut konkretisiert, wenn mit seiner Verwertung bzw. Aufschließung begonnen wurde. Als Teil des Gesamtvermögens wird es jedoch nur dann erfasst, wenn der Grundstückseigentümer im Rahmen der Ermittlung seiner Einkünfte Absetzungen für Substanzverringerung (AfS) vornehmen kann. Der Ansatz erfolgt mit dem ertragsteuerlichen Wert (Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die AfS).

Zu Absatz 5:

Betriebsvermögen (Einzelunternehmen und Beteiligungen an Personengesellschaften) wird mit dem nach § 151 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes gesondert festgestellten Wert angesetzt. Die Basiswertregelung des § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6:

Betriebsvermögen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2, für das ein Wert nach § 151 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes (Halbvermögensverfahren) festzustellen ist, wird mit dem festgestellten Vermögensteuerwert angesetzt. Die Basiswertregelung des § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

Zu Absatz 7:

Der Wert von Wirtschaftsgütern und von Schulden, die vermögensverwaltenden Personengesellschaften und Gemeinschaften gehören, wird nach § 151 Absatz 5 des Bewertungsgesetzes gesondert festgestellt. Der Ansatz erfolgt mit dem festgestellten Wert, wobei der Anteil dieses Vermögens im Steuerfestsetzungsverfahren ermittelt wird. Die Basiswertregelung des § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes ist zu berücksichtigen.

Zu Absatz 8:

Ausländischer Grundbesitz und ausländisches Betriebsvermögen werden mit dem gemeinen Wert angesetzt.



Zu Absatz 9:

Absatz 9 enthält die Regelung über den Bewertungsstichtag, der mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer übereinstimmt.

Zu § 8 (Stichtag für die Festsetzung der Steuer, Entstehung der Steuer):

Zu Absatz 1:

Die Vermögensbesteuerung wird vom Stichtagsprinzip beherrscht. Die Vermögensteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs festgesetzt.

Zu Absatz 2:

Die Vermögensteuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Steuer festzusetzen ist. Auf den Zeitpunkt der Durchführung der Veranlagung kommt es nicht an.

### **Zu § 8a (Sondervorschriften für die Organschaft)**

Das Halbvermögensverfahren ist auf die typisierende Sicherung einer Einmalbelastung ausgerichtet und soll rechtsformbedingte Unterschiede in der Besteuerung abmildern. Es stößt auf Grenzen, wenn die Schulden auf einer Besteuerungsebene das anzusetzende Aktivvermögen übersteigen. Die Organschaftsregelung des § 8a beschränkt mögliche überschießende Steuerbelastungen (Schuldenüberhang). [*Weitere Erläuterungen nach Grundsatzentscheidung (bisherige Fassung/Alternative) später einzufügen.*]

### **Zu Abschnitt 2 (Steuerberechnung):**

Zu § 9 (Freibeträge für natürliche Personen):

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen erhalten einen Freibetrag, der zur Ermittlung des der Steuerberechnung zugrunde liegenden steuerpflichtigen Vermögens vom Gesamtvermögen abgezogen wird. Mit dem Freibetrag soll die Schonung kleiner und mittlerer Vermögen sichergestellt werden. In Fällen einer Veranlagungsgemeinschaft (Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner) wird der Freibetrag verdoppelt. Eine Abschmelzregelung trägt der Vermögensbesteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung. Ein Sockelfreibetrag verschont das Familiengebrauchsvermögen.

Zu Absatz 1:

Bei jeder Veranlagung einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person wird ein Freibetrag von 2 000 000 Euro abgezogen. Dieser Freibetrag erhöht sich auf 4 000 000 Euro, wenn am jeweiligen Veranlagungszeitpunkt eine Zusammenveranlagung (§ 16) von Ehegatten oder Lebenspartnern erfolgt. Im Falle des Versterbens eines Ehegatten oder Lebenspartners bleiben bei der Veranlagung des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners im Todesjahr und in den zwei darauf folgenden Jahren weiterhin 4 000 000 Euro vermögensteuerfrei (Zusatzfreibetrag). Liegen die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung erneut vor, entfällt der Zusatzfreibetrag.

Zu Absatz 2:

Mit dem Freibetrag von 2 000 000 Euro geht eine Verwaltungsvereinfachung einher, da auf eine Wertermittlung bei kleinen und mittleren Vermögen verzichtet wird. Dem Gebot einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit Rechnung tragend, besteht hierfür bei einem Vermögen oberhalb von 2 000 000 Euro keine Notwendigkeit. Dementsprechend vermindert sich der Freibetrag von 2 000 000 Euro nach Absatz 1 bis auf einen Betrag von 500 000 Euro (Sockelfreibetrag), wenn der Wert des Vermögens den Freibetrag übersteigt, und zwar um 50 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Betrags. Im Falle einer Einzelveranlagung und einem Vermögen von 5 000 000 Euro vermindert sich der Freibetrag unter Beachtung des Sockelfreibetrags mithin auf 500 000 Euro. Im Falle der Zusammenveranlagung verdoppeln sich Freibetrag und Sockelfreibetrag.

Zu Absatz 3:

Bei der Veranlagung einer beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben 200 000 Euro vermögenssteuerfrei. Eine Verdoppelung dieses Freibetrags kommt nicht in Betracht, da eine Zusammenveranlagung (§ 16) die unbeschränkte Steuerpflicht aller Beteiligten voraussetzt.

Zu § 10 (Besteuerungsgrenze bei juristischen Personen):

Für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen besteht eine Besteuerungsgrenze. Diese beträgt 200 000 Euro. Vermögensteuer wird nur erhoben, wenn das steuerpflichtige Vermögen mindestens diesen Betrag erreicht. Mit der Besteuerungsgrenze wird sichergestellt, dass Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit vergleichsweise geringfügigem Vermögen nicht zur Vermögensteuer herangezogen werden.

Zu § 11 (Steuerpflichtiges Vermögen):

Das steuerpflichtige Vermögen, aus dessen Wert die jährliche Vermögensteuer durch Anwendung des Steuersatzes (§ 12) berechnet wird, ist bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen der Vermögensbetrag, der nach Abzug des Freibetrags (§ 9) vom Gesamtvermögen, bei beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen nach Abzug des Freibetrags (§ 9) vom Inlandsvermögen verbleibt. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist steuerpflichtiges Vermögen das Gesamtvermögen (§ 4), wenn es die Besteuerungsgrenze von mindestens 200 000 Euro erreicht. Bei erweitert beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen ist steuerpflichtiges Vermögen das erweiterte Inlandsvermögen im Sinne des § 3 des Außensteuergesetzes.

Die Abrundung des steuerpflichtigen Vermögens auf volle Tausend Euro dient der Vereinfachung zugunsten des Steuerpflichtigen.

Zu § 12 (Steuersatz):

Die jährliche Vermögensteuer wird durch Anwendung eines Prozentsatzes auf den Betrag des nach § 11 definierten steuerpflichtigen Vermögens errechnet. Die Vermögensteuer beträgt jährlich 1 Prozent des steuerpflichtigen Vermögens.

Zu § 13 (Anrechnung ausländischer Steuern):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift ermöglicht die Anrechnung ausländischer Vermögensteuer auf die deutsche Vermögensteuer. Die Regelung bezweckt die Beseitigung von Doppelbelastungen mit deutscher und ausländischer Vermögensteuer in den Fällen, in denen die Doppelbesteuerung nicht durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) beseitigt wird. Es handelt sich um solche Fälle, in denen ein DBA nicht besteht oder ein bestehendes DBA die Doppelbesteuerung bestimmter ausländischer Vermögensgegenstände nicht beseitigt. Die Regelungen über die Anrechnung der ausländischer Steuer kommen auch in dem Fall entsprechend zur Anwendung, wenn in einem bestehenden DBA zwar nicht die Befreiung einzelner Wirtschaftsgüter, jedoch die Anrechnung der ausländischen Steuer vorgesehen ist. Die für Auslandsvermögen erhobene ausländische Steuer kann nur dann auf die deutsche Vermögensteuer angerechnet werden, wenn sie der inländischen Vermögensteuer entspricht. Es gehören deshalb nicht dazu ausländische Steuern, die nur einzelne Vermögensgegenstände oder Vermögensgruppen belasten, z.B. Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Schenksteuer u.a. mehr. Ebenso gehören nicht hierher einmalige Vermögensabgaben, Vermögenszuwachssteuern, die Erbschaftsteuer und die Grunderwerbsteuer. Ist das Auslandsvermögen in verschiedenen Staaten belegen, ist die anrechenbare ausländische Steuer für jeden einzelnen Staat gesondert zu ermitteln. Die der deutschen Vermögensteuer entsprechende ausländische Steuer muss festgesetzt und entrichtet worden sein. Anrechenbar ist die ausländische Vermögensteuer für das Kalenderjahr, für das auch die deutsche Vermögensteuer erhoben wird. Bei der Anrechnung der ausländischen Vermögensteuer ist von dem Wert des nicht steuerbefreiten Auslandsvermögens auszugehen, der sich nach Abzug der damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten ergibt. Eine Anrechnung von ausländischer Vermögensteuer kann nicht erfolgen, wenn das nach Satz 3 ermittelte Auslandsvermögen negativ ist. Die ausländische Vermögensteuer darf höchstens mit dem Betrag angerechnet werden, der sich ergibt, wenn die veranlagte inländische Vermögensteuer im Verhältnis des Werts des auf den ausländischen Staat entfallenden steuerpflichtigen Auslandsvermögens zum Wert des Gesamtvermögens aufgeteilt wird.

Zu Absatz 2:

Die Anrechnung kommt nur für die Steuerbeträge in Betracht, die auf das Auslandsvermögen entfallen. Auslandsvermögen sind solche Vermögensgegenstände, die in § 121 des Bewertungsgesetzes der Art nach aufgezählt sind. Die damit im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden und Lasten sind abzuziehen.

Zu Absatz 3:

Nur die festgesetzte und gezahlte, keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende Steuer, die für dasselbe Kalenderjahr wie die deutsche Vermögensteuer erhoben wird, ist anrechenbar. Der Nachweis über die Höhe des Auslandsvermögens sowie über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuer ist durch die Vorlage entsprechender Urkunden (z.B. Steuerbescheid, Quittung über die Zahlung) zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefasst, kann die Finanzbehörde eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen. Siehe hierzu auch § 68 b der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung.

Zu Absatz 4:

Die Anrechnung ausländischer Steuer ist ausgeschlossen, wenn diese für Auslandsvermögen in einem Staat erhoben wird, mit dem ein DBA besteht. Die Anrechnung der ausländischen Steuer wird nicht bereits durch das Bestehen eines DBA, sondern erst durch das Eingreifen des DBA insoweit ausgeschlossen als dadurch die Doppelbesteuerung bereits beseitigt werde. Sieht das DBA seinerseits die Anrechnung der

ausländischen Steuer vor, sind die Vorschriften des § 14 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Zu § 14 (Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen):

Die Regelung schafft eine weitere Möglichkeit, Auslandsvermögen ermäßigt zu besteuern. Das Auslandsvermögen bestimmt sich nach § 14 Absatz 2. Der Erlass oder die Pauschalierung setzt nicht voraus, dass der ausländische Staat eine Vermögenssteuer erhebt oder dass kein DBA besteht. In Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen sollen durch Verwaltungsentscheidung Doppelbesteuerungen vermieden bzw. aus vollwirtschaftlichen (außerwirtschaftlichen) Gründen Vergünstigungen für Auslandsvermögen gewährt werden.

Zu § 15 (Pauschalbesteuerung bei beschränkter Steuerpflicht):

Die Regelung ermöglicht die Pauschalierung der Vermögensteuer auch bei beschränkter Steuerpflicht. Durch die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Finanzen wird eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt. Die Pauschalbesteuerung setzt das Vorliegen volkswirtschaftlicher, d.h. spezifisch außenwirtschaftlicher Gründe oder besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Vermögens voraus.

### **Zu Abschnitt 3 (Veranlagung):**

Zu § 16 (Zusammenveranlagung):

Die Vorschrift regelt die Zusammenveranlagung von Personen, die familienrechtlich verbunden sind. Bei der Zusammenveranlagung erfolgt eine gemeinsame Besteuerung der in die Veranlagungsgemeinschaft einbezogenen Personen. Jede einzelne Person der Veranlagungsgemeinschaft bleibt selbstständiges Steuersubjekt. Im Fall der Zusammenveranlagung wird ein gemeinsames Gesamtvermögen gebildet (vgl. § 5 Absatz 3), das als Ganzes der Besteuerung unterworfen wird. Die zusammenveranlagten Personen sind Gesamtschuldner der Vermögensteuer.

Zu Absatz 1:

Die Zusammenveranlagung sowohl von Ehegatten als auch von Lebenspartnern setzt unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1) aller Beteiligten voraus. Die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung müssen am jeweiligen Veranlagungszeitpunkt vorliegen. Die Zusammenveranlagung von Ehegatten und Lebenspartner ist der gesetzliche Regelfall. Ob eine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft vorliegt, ist nach bürgerlich-rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Der Güterstand ist ohne Bedeutung. Die Zusammenveranlagung erfolgt, wenn die Ehegatten oder Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben. Eine nur zeitweise Trennung genügt nicht um eine Zusammenveranlagung auszuschließen. Bei der Feststellung, ob Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt leben, können die einkommensteuerlichen Grundsätze entsprechend angewendet werden.

Zu Absatz 2:

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartner können einzeln veranlagt werden. Hierzu ist der Antrag eines Ehegatten oder Lebenspartners erforderlich. Der Antrag auf Einzelveranlagung ist bei Abgabe der Steuererklärung zu stellen. Die zur Ausübung des Antrags auf Einzelveranlagung erforderliche Erklärung kann

grundsätzlich noch im Rechtsbehelfsverfahren mit Ausnahme des Revisionsverfahrens und soweit es nach der Abgabenordnung zulässig ist, im Rahmen der Änderung von Steuerbescheiden abgegeben werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Zu § 17 (Veranlagung):

Die Vermögensteuer wird für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (Vermögenssteueranlagung). Der Veranlagung werden entsprechend dem Stichtagsprinzip jeweils die persönlichen und sachlichen Verhältnisse im Veranlagungszeitpunkt (§ 8 Absatz 1) zugrunde gelegt. Die Vermögensteuer ist eine Jahressteuer, die unbeschadet der Basiswertregelung des § 151 Absatz 6 des Bewertungsgesetzes für das einzelne Kalenderjahr entsteht.

Zu § 18 (Pflicht zur Abgabe von Vermögensteuererklärungen):

Eine Vermögensteuererklärung hat jeder abzugeben, bei dem die Möglichkeit einer Steuerpflicht besteht. Es kommt nicht darauf an, ob auch objektiv alle Voraussetzungen der Steuerpflicht erfüllt sind. Hierüber entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren.

Zu Absatz 1:

Die allgemeine gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung besteht auf jeden Besteuerungszeitpunkt. Besteuerungszeitpunkt ist der Veranlagungszeitpunkt (§ 9 Absatz 1).

Zu Absatz 2:

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen tritt die gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer Vermögensteuer ein, wenn das Rohvermögen 2 000 000 Euro, im Falle der Zusammenveranlagung (§ 16 Absatz 1) 4 000 000 Euro übersteigt. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (§ 1 Absatz 1 Nummer 2) besteht Erklärungsabgabepflicht auf den Besteuerungszeitpunkt, wenn das Gesamtvermögen die Bestimmungsgrenze (§ 10) von 200 000 Euro übersteigt. Ungeachtet der Regelungen in § 19 Absatz 1 Nummer 1 und 2 besteht für unbeschränkt Vermögensteuerpflichtige eine Erklärungsabgabepflicht, wenn sie von der Finanzbehörde dazu aufgefordert werden (§ 149 der Abgabenordnung).

Zu Absatz 3:

Die Pflicht zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung besteht bei beschränkt Vermögensteuerpflichtigen, wenn deren Inlandsvermögen (§ 121 des Bewertungsgesetzes) 200 000 Euro übersteigt. Ungeachtet dessen besteht für beschränkt Steuerpflichtige eine Erklärungsabgabepflicht, wenn sie von der Finanzbehörde dazu aufgefordert werden (§ 149 der Abgabenordnung).

Zu Absatz 4:

Für die Abgabe der Vermögensteuererklärung auf den Besteuerungszeitpunkt wird vom Bundesministerium der Finanzen im Interesse einer einheitlichen Handhabung im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine allgemeine Abgabefrist bestimmt. Diese wird üblicherweise mit der Abgabefrist für die anderen Steuererklärungen zusammengelegt. Die Frist ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. In Fällen der besonderen Aufforderung durch die Finanzbehörde zur Erklärungsabgabe (§ 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung) besteht keine allgemeine

Frist. Die Finanzbehörde hat hier eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.

Zu Absatz 5:

Die Vermögensteuererklärung ist vom Steuerpflichtigen eigenhändig zu unterschreiben. Fehlt die eigenhändige Unterschrift, ist die Vermögensteuererklärung unwirksam. In Fällen der Zusammenveranlagung (§ 16 Absatz 1) ist die Vermögensteuererklärung von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern zu unterschreiben.

Zu § 19 (Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen):

Zur Sicherung des Besteuerungsanspruchs wird eine Anzeigepflicht der Vermögensverwahrer, Vermögensverwalter und Versicherungsunternehmen eingeführt. Die Anzeigepflichten sind zu erfüllen, sobald die in § 19 genannten Bagatellgrenzen überschritten sind. Den Anzeigepflichten wird durch jährliche Übermittlung von Vermögensbestandsmitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern entsprochen.

#### **Zu Abschnitt 4 (Steuerentrichtung):**

Zu § 20 (Entrichtung der Jahressteuer):

Zu Absatz 1:

Die durch Anwendung des Steuersatzes (§ 12) auf das steuerpflichtige Vermögen (§ 11) nach dem Stand vom Veranlagungszeitpunkt (§ 8 Absatz 1) berechnete und festgesetzte Jahressteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift enthält eine Bagatellregelung für kleine Steuerbeträge. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist von der Festsetzung der Vermögensteuer abzusehen, wenn sie den Betrag von 50 Euro nicht übersteigt.

Zu § 21 (Vorauszahlungen):

Zu Absatz 1:

Solange eine neu festgesetzte Jahressteuer noch nicht bekanntgegeben ist, sind Vorauszahlungen auf die Jahressteuer zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind in Höhe der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten. Ohne Bedeutung ist, ob sich diese aus einem bereits bestandskräftigen, einem nicht bestandskräftigen oder einem nur vorläufigen Steuerbescheid oder aus einem Vorauszahlungsbescheid ergibt. Vorauszahlungen sind in dieser Höhe so lange zu entrichten, bis ein neuer Steuerbescheid oder neuer Vorauszahlungsbescheid ergeht. Vorauszahlungen sind jeweils am 10. Februar zu entrichten.

Zu Absatz 2:

Bei steigendem Vermögen führt die Regelung in § 21 Absatz 1 praktisch zu einer Stundung von Vermögensteuer, allerdings mit der Folge, dass u.U. größere Beträge nach Durchführung der endgültigen Steuerfestsetzung dann kurzfristig nachentrichtet werden müssen (§ 22 Absatz 1). Andererseits wird bei einer Verminderung des Vermögens zu viel Vermögensteuer entrichtet. Um beide Fälle zu vermeiden, kann das

Finanzamt die Vorauszahlungen der Vermögensteuerjahresschuld anpassen, die sich voraussichtlich für das laufende Kalenderjahr ergeben wird. Die Erhöhung oder Herabsetzung der Vorauszahlungen ist nicht davon abhängig, dass die künftige Steuer um bestimmte Mindestbeträge von der zuletzt festgesetzten Steuer abweicht.

Zu § 22 (Abrechnung über die Vorauszahlungen):

Zu Absatz 1:

Die Entrichtung von Vorauszahlungen ist davon abhängig, dass zu einem vorangegangenen Veranlagungszeitpunkt eine Jahressteuerschuld festgesetzt worden war, da aber die auf einen späteren Veranlagungszeitpunkt erforderliche Veranlagung und damit die Festsetzung einer neuen Jahressteuerschuld noch nicht erfolgt ist. Wird nun diese Steuerfestsetzung durchgeführt, kommt es zu einer Abrechnung über die bereits geleisteten Vorauszahlungen. Wenn die Vorauszahlungen niedriger waren als die sich bei der Veranlagung ergebende endgültige Steuerschuld, ist der Differenzbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides nachzuentrichten. Das gleiche gilt, wenn bisher überhaupt noch keine Vorauszahlungen entrichtet worden waren.

Zu Absatz 2:

Hat der Steuerpflichtige mehr an Vorauszahlungen entrichtet, als bei rechtzeitiger Bekanntgabe des neuen Steuerbescheides erforderlich gewesen wäre, so wird der zu viel gezahlte Betrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Im Allgemeinen wird der Betrag erstattet.

### **Zu Abschnitt 5 (Schlussvorschriften):**

Zu § 23 (Neufassung):

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zur Neufassung des Vermögensteuergesetzes.

Zu § 24 (Anwendung des Gesetzes):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des Gesetzes.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift regelt die letztmalige Anwendung des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959).

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Bewertungsgesetzes):**

Zu § 11 Abs. 2 S. 3 und S. 4 (Anteilsbewertung):

Die Neufassung stellt sicher, dass der Substanzwert im Sinne des § 11 Abs. 2 nur bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens (§§ 199 bis 203) anzusetzen ist.

Zu § 151 (Gesonderte Feststellung):

§ 151 regelt wie bisher die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Erbschaftsteuer, Vermögensteuer und Grunderwerbsteuer. Dabei wird der gemeine Wert als Bewertungsziel festgestellt. Außerdem wird für Zwecke der Vermögensteuer das Halbvermögensverfahren eingeführt, so dass insoweit eine zusätzliche Feststellung als Rechengröße erforderlich ist. Vergleiche auch Begründung zu § 7 des Vermögensteuergesetzes.

Wie bisher erfolgen die Feststellungen bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen „von unten nach oben“.

Zu Absatz 1:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung zur Feststellung von Grundbesitzwerten und ist um die Feststellung für Zwecke der Vermögensteuer erweitert worden. Die bisherigen Regelungen über die Feststellung der Art der wirtschaftlichen Einheit und die Zurechnung sind redaktionell in Absatz 1 zusammengefasst worden.

Zu Absatz 2:

§ 151 Abs. 2 umfasst nunmehr ausdrücklich auch das Betriebsvermögen nach §§ 96 und 97 BewG. Insoweit handelt es sich um eine Klarstellung.

Die Regelung führt in Satz 2 das Halbvermögensverfahren hinsichtlich der zum Betriebsvermögen gehörenden Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes ein. Soweit derartige Anteile zum Betriebsvermögen gehören, sind sie bei der Ermittlung des Vermögensteuerwerts lediglich mit der Hälfte anzusetzen. In der Praxis entstehen bei der Ermittlung des hälftigen Wertansatzes der Anteile regelmäßig keine Schwierigkeiten, weil Beteiligungen bereits bei der Ermittlung des gemeinen Werts nach § 200 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes stets gesondert auszuweisen und anzusetzen sind. Auch bei börsennotierten Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes erfolgt ein hälftiger Wertansatz.

Zu Absatz 3:

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes richtet sich die Feststellung § 151 Absatz 3. Die Feststellung des gemeinen Werts erfolgt nach Satz 1. Die Feststellung des Vermögensteuerwerts erfolgt nach Satz 2.

Bei der Ermittlung des Vermögensteuerwerts unterbleibt nach § 151 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a – im Unterschied zur Ermittlung des gemeinen Werts nach § 200 Absatz 3 – ein Ansatz von Anteilen an Körperschaften, Personenvereinigungen und



Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes. Mit dieser Regelung wird das Schachtelprivileg eingeführt.

§ 151 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b bestimmt, dass der verbleibende Wert mit der Hälfte anzusetzen ist (Halbvermögensverfahren). Das Ergebnis ist der festzustellende Vermögensteuerwert.

Zu Absatz 4:

Bei Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Absatz 2 richtet sich die Feststellung nach § 151 Absatz 4. Die Feststellung des gemeinen Werts erfolgt nach Satz 1. Die Feststellung des Vermögensteuerwerts erfolgt nach Satz 2.

Der vermögensteuerliche Anteilswert ist in der Weise zu ermitteln, dass dem nach § 151 Absatz 3 Satz 2 für die Kapitalgesellschaft festgestellten Vermögensteuerwert die Hälfte des Vermögensteuerwerts der nach § 151 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a nicht angesetzten Anteile an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes hinzugerechnet wird (Halbvermögensverfahren).

§ 151 Absatz 4 betrifft nicht nur die unmittelbar gehaltenen Anteile an Kapitalgesellschaften.

Zu Absatz 5:

Wie bisher ist der Wert von anderen Wirtschaftsgütern und von Schulden gesondert festzustellen, wenn die Wirtschaftsgüter und Schulden mehreren Personen zuzurechnen sind und die Feststellung für die Erbschaftsteuer, Vermögensteuer oder für eine weitere Feststellung im Sinne dieser Vorschrift von Bedeutung ist.

Zu Absatz 6:

Die bisherige Regelung zum Basiswert wird für vermögensteuerliche Zwecke ausgeweitet. Insbesondere dient die Verlängerung auf einen Dreijahreszeitraum dem effizienten Einsatz von Personalressourcen innerhalb der Finanzverwaltung und erspart dem Steuerpflichtigen jährliche Wertermittlungen mit erheblichem Erklärungsaufwand. In der Praxis wird die Feststellung der Werte dazu führen, dass nicht alle Feststellungen zum selben Stichtag erfolgen, sondern zeitlich versetzt. Maßgebend ist stets der zuletzt festgestellte Wert. Voraussetzung für die Anwendung der Basiswertregelung ist, dass am jeweiligen Besteuerungszeitpunkt gegenüber dem Feststellungszeitpunkt keine Änderung im tatsächlichen Bestand und Umfang des Vermögensgegenstandes eingetreten ist.

Eine zwingende Bindung an den Basiswert besteht wie bisher nicht. Der Vermögensteuerpflichtige kann eine vom Basiswert abweichende Feststellung nach den Verhältnissen im Besteuerungszeitpunkt durch Abgabe einer Feststellungserklärung beantragen. Auch die Finanzverwaltung kann von der Basiswertregelung abweichen.

Zu §§ 152 bis 155:

Die Änderungen sind redaktionell bedingt.

Zu § 157:

Absatz 4:

Künftig richtet sich die Bewertung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Absatz 2 vorrangig nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren der §§ 199 ff. Damit relativiert sich für Zwecke der Erbschaftsteuer und Vermögensteuer die Bedeutung der Kann-Vorschrift des § 199 im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung. Sofern jedoch im Einzelfall begründete Zweifel bestehen, dass die Ergebnisse des vereinfachten Ertragswertverfahrens nicht offensichtlich unzutreffend sind, kann sowohl vom Steuerzahler als auch von der Finanzverwaltung eine Bewertung nach allgemeinen Bewertungsmethoden erfolgen. Davon ist jedoch nur bei besonders gravierenden Abweichungen auszugehen.

Auch bei Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens ist mindestens der nach § 11 Absatz 2 Satz 3 definierte Substanzwert als Mindestwert anzusetzen.

Absatz 5:

Wie Absatz 4.

Absatz 6:

Die Vermögensteuerpflicht der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes erfordert eine Rechtsgrundlage zur Feststellung des Betriebsvermögenswerts.

Im Übrigen vgl. Begründung zu Absatz 4.

Absatz 7:

Die Feststellung des Vermögensteuerwerts für Zwecke der Vermögensteuer richtet sich nach den Grundsätzen des Betriebsvermögenswerts.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Außensteuergesetzes):**

Im Rahmen der Wiederbelebung der Vermögensteuer werden auch die die persönliche Steuerpflicht ergänzenden Regelungen im Außensteuergesetz wieder eingeführt. Sachlich enthalten die Regelungen der erweiterten Vermögensteuerpflicht keine Änderungen zur früheren Rechtslage.

Zu § 3:

Wie auch die erweiterte Erbschaftsteuerpflicht knüpft § 3 an die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 an. Die Norm ergänzt und vervollständigt insoweit die Regelungen zur erweiterten beschränkten Steuerpflicht solcher Steuerpflichtiger, die in einen niedrig besteuerten Staat abwandern und sich so der unbeschränkten Steuerpflicht entziehen, aber wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland beibehalten.

Zu § 5:

Flankierend zu § 3 wird die Regelung zu zwischengeschalteten Gesellschaften (§ 5) –entsprechend der früheren Rechtslage – dahin ergänzt, dass das Vermögen zwischengeschalteter Gesellschaften für Zwecke der Vermögensteuer dem beschränkt Steuerpflichtigen zugerechnet werden kann.

**Zu Artikel 4 (Abgabenordnung):**

Die gesonderte Feststellung des Werts der vermögensteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter und des Werts der Schulden und sonstigen Abzüge in den Fällen, in denen die Wirtschaftsgüter, Schulden und sonstigen Abzüge mehreren Personen zuzurechnen sind und die Feststellungen für die Besteuerung von Bedeutung sind, wird spezialgesetzlich in § 151 des Bewertungsgesetzes geregelt.

**Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):**

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.